



Satzung

– §1 –

Die Heimatvereinigung Staufenberg e.V. wurde als gemeinnütziger Verein im Jahre 1934 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 35460 Staufenberg (Hessen). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung und Verschönerung der Staufenberger Burganlage;
- b) die Pflege der heimatlichen Landschaft;
- c) die Pflege des Heimatgedankens durch Schrift, Wort, Bild und Wanderung;
- d) die Pflege und Erhaltung unserer heimatlichen Vergangenheit, deren Sitten und Gebräuche durch Gestaltung und Förderung unseres Heimatmuseums.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 761 eingetragen.

– §2 –

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

– §3 –

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

– §4 –

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

– §5 –

Die Heimatvereinigung ist ein überörtlicher Verein. Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden (kooperative Mitgliedschaft).

Bei Personengemeinschaften entfällt auf je 25 Mitglieder eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

– §6 –

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Abmeldung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es offensichtlicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

– §7 –

Die Höhe der Fälligkeiten der Mindestbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag. Für besondere Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

– §8 –

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung der Heimatvereinigung liegt in den Händen des Vorstandes, der von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Ebenso werden die einzelnen Ausschüsse, für die Dauer von drei Jahren gewählt.

– §9 –

Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem 1. und 2. Schriftführer, sowie mindestens 4 Beisitzern und gegebenenfalls einem Geschäftsführer. Außerdem hat der Vorsitzende der einzelnen Ausschüsse als Beisitzer Sitz und Stimme im Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder berechtigt.

– §10 –

Alljährlich findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eine Jahreshauptversammlung statt, zu der der geschäftsführende Vorstand acht Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen hat. Eventuelle Anträge von Mitgliedern können schriftlich vorher oder mündlich während der Hauptversammlung gestellt werden. Der Vorstand kann, wenn er dies für erforderlich hält, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

– §11 –

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

– §12 –

Der jeweils geschäftsführende Vorstand verpflichtet eine geeignete Person für anfallende Arbeiten und die Beaufsichtigung der gesamten Burganlagen. Erforderlichenfalls sind die Aufgaben durch Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Eine finanzielle Entschädigung trägt die Heimatvereinigung Staufenberg e.V.

– §13 –

Die Auflösung der Heimatvereinigung Staufenberg e.V. kann nur in der besonderen – zu diesem Zwecke einberufenen – außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzubringen.

– §14 –

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §1 zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 11. März 2017 genehmigt und tritt an Stelle der seither gültigen Satzung von 14. März 1981.

Staufenberg, den 11. März 2017

Der Vorstand gezeichnet

- Olaf Möhle
- Ingolf Dürl
- Bärbel Zecher
- Volker Hess